

Gemeinde Brütten

Kanton Zürich

Schutzzonen - Reglement  
=====

für die

Quellwasserfassung "Steighäuli" in Brütten

*GWR: 1127*

Hiezu: Schutzzonenplan No. 598/76  
Situation 1:500

Brütten, im Januar 1978

Gemeinde Brütten

Kanton Zürich

Schutzzonen - Reglement

=====

für die Quellwasserfassung "Steighäuli" in Brütten

Hiezu: Schutzzonenplan No. 598/76, Situation 1:500

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutze des Quellwassers um den Fassungsbereich erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Die Grundlage für die Ausarbeitung dieses Reglementes und des zugehörigen Schutzzonenplanes No. 598/76, Situation 1:500, bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Herrn Dr. Heinrich Jäckli, Zürich vom 30. November 1977.

Art. 3 : Die Fassungsbereiche (Zonen I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dez. 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 4 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan 1:500 No. 598/76 des Ingenieurbüros Wetli + Berger, Winterthur. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 5 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkungen

=====

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 6 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialabtragungen sowie das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Forstchemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich lit. c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- d) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.
- e) Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Forstchemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Art. 6 lit. d.

## 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Art. 8 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten für die Fassungsgebiete folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Forstchemikalien ist verboten.

III. Spezielle Massnahme  
=====

Art. 9 : Der Steighäuliweg ist im Bereich der engeren Schutzzone mit einem Parkverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

IV. Schlussbestimmungen  
=====

Art. 10 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11 : Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

- 3. Aug. 1978

Vom Gemeinderat Brütten festgesetzt am .....

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....*sig.*.....

.....*sig.*.....

Vom Gemeinderat Lindau festgesetzt am - 4. Sep. 1978

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. ..79..

12. Jan. 1979